

STATUTEN

Verband des Motorized Clubs

mit Sitz in Thalwil (ZH)

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Verband des Motorized Clubs

besteht mit Sitz in Thalwil (ZH) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Interessen von Automobilinhaberinnen und Inhaber, den kommunikativen Austausch zwischen Automobilfans sowie Nutzerinnen und Nutzer der motorized.ch-Plattform und die Erbringung von Dienstleistungen, welche mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus Mitgliederbeiträgen, welche die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden und aus Spenden und Zuwendungen jeglicher Art von Vereinsmitgliedern und Drittpersonen.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.

Das Aufnahmegesuch, welche schriftlich oder auf elektronischem Wege verschickt werden kann, hat sich an den Vorstand zu richten. Dieser

entscheidet endgültig über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf eine Vereinsmitgliedschaft.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Abnahme der Vereinsrechnung;
4. Déchargeerteilung an den Vorstand;
5. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen Versammlungen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, welche als Gesellschafter der Motorized GmbH (CHE-325.831.616), mit Sitz in Thalwil im Handelsregister eingetragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Der Präsident hat den Stichtentscheid.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Besondere Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand entscheidet abschliessend über monetäre Vorteile der Vereinsmitglieder. Er hat jedoch keine Kompetenz, die Pflichten der Vereinsmitglieder – ohne Beschluss der Vereinsversammlung – zu erhöhen.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach Aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Revisionsstelle

Bei Vorliegen einer Revisionspflicht, wählt die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle. In allen anderen Fällen steht es der Vereinsversammlung frei, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.12.2017
angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Luzern, 18.12.2017

Unterschrift von den beiden Mitgliedern des Vorstandes:

Marco Reto Bazzi
Präsident

Daniel Rico Bazzi